

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kirchengemeinden und
Kirchenkreise
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		415.11	15.02.2019

Ehe und Trauung

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenleitung schlägt nach Beratungen des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses zum Thema „Ehe und Trauung“ das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO und 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW vor.

Wir bitten hierzu um Stellungnahme; die Änderungen der Kirchenordnung und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung sollen der Landessynode 2019 zur Beratung vorgelegt werden. Die Erläuterungen und rechtlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Anlass für die vorgeschlagenen Änderungen war der Beschluss der Landessynode der EKvW im Jahr 2017:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.

Die Landessynode bittet ferner die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für ‚Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen‘ (UEK-Agenda Trauung) zu ermöglichen.“

- 2 -

In Aufnahme dieser Bitte wird hiermit ein Entwurf zur Änderung der relevanten KO-Artikel vorgelegt, der entsprechend auch zu Änderungen in der Trauordnung führen würde.

Mit der vorgeschlagenen Kirchenrechtsänderung würde auch in der EKvW aber für *alle* Paare, die nach deutschem Recht eine Ehe eingegangen sind, eine kirchliche Trauung angeboten; Unterschiede hinsichtlich der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit bestünden nicht mehr; ferner wären auch Trauungen für Ehepaare möglich, bei denen ein Ehepartner nicht (mehr) Mitglied der Kirche ist.

Der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Kirchenordnungsausschuss haben sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7. – 9. Februar 2019 die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mit dem entsprechenden Stellungsverfahren beschlossen.

Im Rahmen des Stellungsverfahrens bitten wir zu votieren, ob Sie den vorgeschlagenen Änderungen von Kirchenordnung und Trauordnung zustimmen können.

Eine ausführliche Erläuterung finden Sie in **Anlage 1**.

Anlage 2 und 3 beinhalten eine Synopse der betroffenen Artikel der Kirchenordnung und Trauordnung.

Die Gesetzentwürfe sind als **Anlage 4 und Anlage 5** beigelegt.

Verfahrenshinweise

Wir bitten, die Vorlage in den Presbyterien zu beraten, in den Kreissynoden zu beschließen und das Ergebnis dem Landeskirchenamt bis zum

15. Juli 2019

mitzuteilen. Umfangreiche Stellungnahmen bitten wir zusätzlich per E-Mail an christine.fischer@lka.ekvw.de zu übersenden, da uns dadurch die Auswertung der Stellungnahmen deutlich erleichtert wird.

Wir bitten bei weiterem Bedarf das Schreiben vor Ort zu vervielfältigen. Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe www.kirchenrecht-westfalen.de; dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Sie finden alle Dokumente und die zusätzlichen Materialien

- „Die Bibel lesen und Familien begegnen“
(Ein Beitrag des Ständigen Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche von Westfalen 2014 zur Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“)
- „Familie als Institution“ (vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegt zur Landessynode 2016)
- Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Hauptvorlage „Familien heute“ und zu den Beschlüssen der Landessynode 2013
- „Segnung Homosexueller: Bunt wie ein Regenbogen“
(Übersicht über die Situation in den Gliedkirchen der EKD auf evangelisch.de)

zu diesem Stellungsnahmeverfahren auch auf der Homepage der EKvW unter dem Link <http://ekvw.de/trauung>

Bei Bedarf können Sie bei Frau Fischer (E-Mail: christine.fischer@lka.ekvw.de) auch weitere Exemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Vicco von Bülow

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1

Ausführliche Erläuterung

Anlage 2

Synopse Kirchenordnung

Anlage 3

Synopse Trauordnung

Anlage 4

Entwurf des 64. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW

Anlage 5

Entwurf des 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Kirchenordnung und Trauordnung

Begründungen/Erläuterungen:**I.**

Die Landessynode der EKvW 2017 hat wie folgt beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.

Die Landessynode bittet ferner die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für ‚Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen‘ (UEK-Agende Trauung) zu ermöglichen.“

Diese Beschlüsse aufgreifend, hat sich der Ständige Theologische Ausschuss der Landeskirche mit der o.g. Thematik befasst und greift dazu auf die theologische Diskussion im Kontext und in der Folge der Hauptvorlage „Familien heute“ (2012) zurück. Im Ergebnis werden die in den beigefügten Synopsen aufgeführten Änderungen in Zweiten Teil der Kirchenordnung („VI. Die kirchliche Trauung“) und im Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung („Trauordnung“) vorgeschlagen. Auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss hat sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; aufgrund dieser Beratungen schlägt die Kirchenleitung die entsprechenden Änderungen vor.

II.

Die Landessynode der EKvW hat in der Diskussion der 2012 vorgelegten Hauptvorlage „Familien heute“ im Jahr 2013 unter der Nr. 85 folgende Beschlüsse gefasst:

„2. Schriftverständnis

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, im Zusammenhang der Diskussion um die Hauptvorlage Hermeneutik und evangelisches Schriftverständnis in verständlicher Sprache darzulegen.

3. Familie als Institution

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Bedeutung des in der Diskussion über die Hauptvorlage eingeführten Begriffs ‚Institution‘ im Blick auf die Familie zu vertiefen und kritisch zu entfalten, um folgendes zu beschreiben: Familien benötigen einen verlässlichen Schutzraum sowie eine entlastende Erwartungssicherheit, welche die Einzelnen in ihrem Familienleben vor Überforderungen bewahren. Familie ist eine gegebene Erfahrung jedes Menschen, die als Gottesgeschenk beschrieben werden kann und als Institution der gestaltenden Annahme bedarf. Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Perspektive auch im Blick auf Ehe und andere Lebenspartnerschaften zu bedenken.

4. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, möglichst bis zur Landessynode 2014 einen Weg zu eröffnen, der in Fortentwicklung der bisher geübten pastoralen Begleitung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll die Handreichung ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden.

Darüber hinaus hat die Diskussion zur Hauptvorlage die Notwendigkeit einer Klärung des

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

evangelischen Eheverständnisses deutlich gemacht. Was ist eine evangelische Trauung? Unterscheidet sie sich von anderen gottesdienstlichen Segenshandlungen? Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Fragen weiter zu bearbeiten und die Konsequenzen für die Ordnung unserer Kirche zu bedenken.“

- Zu Beschluss Nr. 85 (2) hat der Ständige Theologische Ausschuss einen Text erarbeitet mit dem Titel „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“. Er ist der Landessynode 2014 vorgelegt worden (verfügbar als pdf-Datei unter dem Link <http://ekvw.de/trauung>). Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass *„aus biblischer Sicht somit eine Verurteilung von Homosexualität, sofern es sich um eine gleichberechtigte, partnerschaftliche Beziehung handelt, nicht zu rechtfertigen [ist]. Vielmehr legt sich nahe, dass die positiven Aussagen zur Partnerschaftlichkeit und verantwortlichen Verbindlichkeit des Zusammenlebens von Mann und Frau in ähnlicher Weise auch auf entsprechende gleichgeschlechtliche Formen des Zusammenlebens bezogen werden können.“*

- Zu Beschluss Nr. 85 (3) hat der Ständige Theologische Ausschuss einen Text erarbeitet mit dem Titel „Familie als Institution – Zur sozialetischen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien“. Er hat Landessynode 2016 vorgelegen (verfügbar als pdf-Datei unter dem Link <http://ekvw.de/trauung>). Dort hieß es unter anderem: *„Insgesamt wird etwa durch die Institution der Ehe ein rechtlich wie ökonomisch gesicherter Schutzraum geschaffen, der die Lebensführung in erheblicher Weise zu stabilisieren vermag und dabei insbesondere den jeweils Schwächeren absichert. [...] Die Ehe ist durch ihre öffentliche Darstellung nicht nur und allein auf die individuelle Dimension der Beteiligten bezogen, sondern verdeutlicht die grundlegenden Lebensentscheidungen auch in einer mehr oder mindern große Öffentlichkeit. Durch die öffentliche Darstellung der Institution Ehe werden auch gegenüber Dritten bestimmte Entscheidungen, Erwartungen und Verhaltensnormen signalisiert, die schließlich auch gegenüber dem je und je aktuellen Willen der unmittelbar Betroffenen eine eigene Realität zum Ausdruck bringen. So sind das hohe Maß an Solidarität und der Wille zur Verbindlichkeit sowohl Voraussetzungen für die Institution der Ehe wie sie auch gleichzeitig das Verhalten der Beteiligten stabilisieren und in diesem Sinn ein Mehr an Solidarität oder auch an Verbindlichkeit freisetzen können.“*

- Zu Beschluss Nr. 85 (4) hat der Ständige Theologische Ausschuss auf der Basis seiner Beratungen zur Hermeneutik von Familien in der Bibel empfohlen, dass Paare, die in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben, öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden können. Dies hat die Landessynode 2014 beschlossen. Den kirchenrechtlichen Rahmen stellen die „Richtlinien zur Segnung von Paaren in eingetragener Partnerschaft“ dar, die die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 6. Juli 2017 erlassen hat (KABl. Nr. 7 vom 31.07.2017, S. 98). Die von der Kirchenleitung erbetenen liturgischen Materialien für einen solchen Segnungsgottesdienst sind nach Vorarbeiten des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik im September 2015 als Broschüre im Luther-Verlag erschienen.

Zur Bearbeitung der weiteren im Beschluss Nr. 85 (4) genannten Themen hat der Ständige Theologische Ausschuss der Landessynode 2017 einen Text vorgelegt, in dem Ehe und kirchliche Trauung nach evangelischem Verständnis dargelegt wurden. Darin hieß es:

„Die Trauung ist eine ‚Kasualie‘, also ein Gottesdienst anlässlich eines bestimmten ‚Falls‘ (lateinisch: Kasus). Kasualien sind in ihrem Kern Segenshandlungen. Eine Trauung ist ein Segnungsgottesdienst anlässlich des Kasus ‚Eheschließung‘. Von der Kasualie ‚öffentlicher Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft‘ unterscheidet sich die Kasualie ‚Trauung‘ nicht in der Bewertung der sexuellen Orientierung des zu segnenden Paares [...], sie unterscheidet sich nicht in im dahinterstehenden Verständnis des Segens [...], nicht im Blick auf

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner [...], sondern nur im Kasus, auf den sich die Segenshandlung bezieht. Sie beruhen aufgrund der genannten Differenzen auf der Unterscheidung zwischen der staatlichen Institution Ehe und der staatlichen Institution Lebenspartnerschaft. Die Regelung, die die westfälische Landeskirche in Bezug auf die öffentliche Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen hat, ist also einerseits theologisch verantwortet, andererseits aber auch offen für eine Weiterentwicklung. Eine Trauung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist von hier aus gesehen theologisch möglich, wenn das staatliche Recht eine Ehe auch in diesen Fällen vorsieht, wie es der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossen hat.¹ Wenn der Kasus rechtlich gleich ist, sind die benannten Differenzen nicht von so großem Gewicht, dass nicht auch eine gleiche Kasualie daraus folgen könnte. Eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute liegt daher in der Perspektive der hier dargelegten theologischen Überlegungen.“

Diese Perspektive aufnehmend, hatte die Landessynode 2017 folgenden Beschluss gefasst: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.“

Der Ständige Theologische Ausschuss hat in Aufnahme dieser Bitte einen Entwurf zur Änderung der relevanten KO-Artikel vorgelegt, der entsprechend auch zu Änderungen in der Trauordnung führen würde. Er begrüßt die rechtliche Gleichstellung von Personen gleichen Geschlechts bezüglich der Möglichkeit der Eheschließung durch das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 und die damit beabsichtigte Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare. Der Ausschuss folgt also nicht, wie Kritiker meinen könnten, automatisch der jeweiligen staatlichen Vorgabe, sieht aber in diesem Gesetz eine gute Voraussetzung für ein evangeliumsgemäßes Handeln der Kirche.

Das hat Folgen für die Gestaltung und kirchenrechtliche Regelung von Amtshandlungen. Der Referenzpunkt und die Voraussetzung von kirchlichen Trauungen ist das staatliche Eherecht, wie es im Protestantismus seit der Reformation üblich ist.² Dahinter steht die Überzeugung: Eine

¹ Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird § 1353 Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

² Vgl. die entsprechenden Ausführungen im EKD-Text 101 zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung:

„Die evangelische Kirche hat sich zunächst gegen die obligatorische Zivilehe gewehrt, konnte sich aber nach 1875 mit dem Verbot der religiösen Vorastrauung schnell arrangieren, weil sie sich mit ihrem Eheverständnis hinreichend im staatlichen Eherecht wiederfand. Die wesentlichen Merkmale des christlichen Ehebegriffs wurden im Zuge dieser Entwicklung von der staatlichen Rechtsordnung übernommen: die öffentlich dokumentierte, dauerhafte, ausschließliche und freiwillig eingegangene Verbindung von Mann und Frau, die für Kinder offen ist. Allein in der bürgerlich-rechtlichen Ehe mit rechtlich umfassender Wirkung nach außen konnten im Ergebnis wesentliche sowohl für das christliche als auch das staatliche Eheverständnis konstitutive Merkmale verwirklicht werden. Die so definierte zivile Ehe war der Sache nach weitgehend identisch mit dem evangelischen Leitbild der Ehe, weil sie auf gegenseitigen Rechten und Pflichten und den Prinzipien der Solidarität und Verantwortung beruhte und den Ehegatten und in der Ehe aufwachsenden Kindern maximalen Schutz gewährleistete. Mit der evangelischen Trauung erhielt eine solchermaßen qualifizierte Verbindung die Fürbitte und den Segen, nicht, weil sich das christliche Eheverständnis vom staatlichen Eheverständnis abhängig machte, sondern weil letzteres die äußeren Bedingungen für ein Leben gemäß dem evangelischen Leitbild schaffte.“ (Soll es künftig kirchlich geschlossene Ehe geben, die nicht zugleich Ehen im bürgerlich-rechtlichen Sinne sind? Zum evangelischen Verständnis von Ehe und Eheschließung. Eine gutachtliche Äußerung, EKD-Texte 101, hg. v. Kirchenamt der EKD, Hannover 2009, S. 8.)

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

verantwortlich gestaltete gleichgeschlechtliche Partnerschaft verlangt nach Akzeptanz und Bejahung, die sich nach der rechtlichen auch in einer liturgischen Gleichstellung ausdrückt. Die evangelische Kirche will keinen Menschen aufgrund biologischer Merkmale oder sexueller Prägungen aus dem gemeinschaftlichen Leben ausgrenzen, sondern vielmehr öffentlich anerkannte und bejahte Wege zu einer verbindlichen und verantworteten Lebensgemeinschaft öffnen.

Das dahinter stehende Verständnis der Ehe ist das einer personalen Gemeinschaft, die von Liebe, Vertrauen, Treue, Dauerhaftigkeit und gegenseitiger Verantwortung geprägt ist. Die eheliche Gemeinschaft beruht auf der freien Entscheidung füreinander und benötigt zu ihrem Schutz rechtliche und institutionelle Ordnungen, wie sie in der standesamtlichen Eheschließung gegeben sind. Diese standesamtliche Eheschließung wird von der Kirche gottesdienstlich in der kirchlichen Trauung begleitet. Der im Traugottesdienst zugesprochene Segen stellt ein Paar in der Öffentlichkeit der Gemeinde in das Kraftfeld göttlicher Lebensfülle.

Für gleichgeschlechtliche Paare, die das weiterhin bestehende Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft nutzen wollen, würde wie bisher ein öffentlicher Segnungsgottesdienst angeboten. Mit der vorgeschlagenen Kirchenrechtsänderung würde auch in der EKvW aber für *alle* Paare, die nach deutschem Recht eine Ehe eingegangen sind, eine kirchliche Trauung angeboten; Unterschiede hinsichtlich der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit bestünden nicht mehr.

Diese Argumentation spiegelt sich auch bei einem Blick in die Landschaft der Gliedkirchen der EKD wieder (vgl. die als pdf-Datei unter dem Link <http://ekvw.de/trauung> verfügbare Übersicht über die entsprechenden Regelungen): Eine wachsende Zahl von Landeskirchen (derzeit 7, zuletzt im November 2018 die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) bieten kirchliche Trauungen auch für gleichgeschlechtliche Paare an; weitere Kirchen (3) haben den öffentlichen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare mit der kirchlichen Trauung gleichgestellt. Die derzeitige westfälische Regelung, einen öffentlichen Segnungsgottesdienst für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft anzubieten, wird in vergleichbarer Weise noch in 7 Kirchen praktiziert. Eine nicht-öffentliche Segnung wird nur noch in 2 Kirchen vorgehalten. Die Tendenz geht dahin, die kirchliche Trauung für verschieden- wie für gleichgeschlechtliche Paare anzubieten. Das ist zu begrüßen und die westfälische Landeskirche kann sich aus guten Gründen dieser Tendenz anschließen.

Eine Vorabprüfung des westfälischen Änderungsvorschlags durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Göttingen) in einem Brief an das Kirchenamt der EKD vom 19. Dezember 2018 hat ergeben, dass dort „im Hinblick auf das von der Ev. Kirche in Deutschland gesetzte Recht unseres Erachtens keine Bedenken“ bestehen. Das gilt auch für den zweiten Bereich der Änderungsvorschläge, die im Folgenden erläutert werden.

III.

In dem 2017 der Landessynode vorgelegten Text hat sich der Ständige Theologische Ausschuss auch mit der Frage einer möglichen kirchlichen Trauung für Ehepaare beschäftigt, bei denen ein Ehepartner keiner christlichen Kirche angehört oder zwar getauft, aber nicht konfirmiert ist. Im Text hieß es: „*Den Ausschussmitgliedern ist in ihrer intensiven Diskussion der Thematik erneut bewusst geworden, dass es in der EKvW nicht nur zwei, sondern drei Angebote der Kirche für Menschen gibt, die gemeinsam eine kirchliche Begleitung für den Beginn ihrer Partnerschaft wünschen. Neben der Trauung für christliche Ehepartner und dem öffentlichen*

Nach Überzeugung des Ständigen Theologischen Ausschusses gilt dieses Grundprinzip auch nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.

Anlage 1

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft ist dies die ‚gottesdienstliche Feier‘ für Ehepaare, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört oder zwar getauft aber nicht konfirmiert ist. Schon in der Agende ‚Trauung‘ der UEK (2006) wird eine solche Feier nur für die Kirchen eingeräumt, in denen es entsprechende Regelungen bereits gibt. Ansonsten gilt für die Kirchen der UEK, dass eine Trauung auch für diejenigen Ehepaare angeboten wird, in denen (nur) ein Partner der evangelischen Kirche angehört. Dazu heißt in es in den einleitenden Texten der Agende im Abschnitt V. ‚Der Traugottesdienst in besonderen Fällen‘³ unter der Überschrift ‚Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen‘: ‚In der vorliegenden Trauagende wird vorgeschlagen, dass im Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen die normale Trauliturgie verwendet wird [...]‘. Es wird vorgeschlagen, auch in der EKvW die Regelung zu übernehmen, wie sie in der UEK agendarisch vorgegeben ist.“

Diesen Vorschlag aufnehmend, hat die Landessynode 2017 folgenden Beschluss gefasst: *„Die Landessynode bittet [...] die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für ‚Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen‘ (UEK-Agende Trauung) zu ermöglichen.“*

Dem Ständigen Theologischen Ausschuss erschien der Begriff der „gottesdienstlichen Feier“ theologisch nur schwer abzugrenzen von dem Begriff der kirchlichen Trauung, die im Kern als ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung zu verstehen ist. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren gibt es vermehrt Paare auch in der EKvW, bei denen ein Ehepartner nicht oder nicht mehr einer christlichen Kirche angehört. Unter den in der Agende, aber auch im Votum des Ständigen Theologischen Ausschusses 2017 genannten Voraussetzungen sollten auch diesen Paaren eine kirchliche Trauung angeboten werden, wenn sie es wünschen. Der Ausschuss hat deshalb einen Entwurf zur Änderung der relevanten KO-Artikel vorgelegt, der entsprechend auch zu Änderungen in der Trauordnung führen würde.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 07. – 09.02.2019 dem Entwurf einer Änderung der Art. 204, 205, 207, 208 und 209 KO sowie dem Entwurf der Änderung der Trauordnung zugestimmt und beschlossen, das entsprechende Gesetzgebungsverfahren mit dem Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

³ Trauung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Bd. 4. I.A. des Präsidiums hg. von der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2006, S. 41f.

<p style="text-align: center;">Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">64. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen</p> <p style="text-align: center;">Vom ... November 2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
<p style="text-align: center;">VI. Die kirchliche Trauung</p>	<p style="text-align: center;">VI. Die kirchliche Trauung</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. ² Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. ³ Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>⁴ Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. ² Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. ³ Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>⁴ Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	<p>Statt „Mann und Frau“ wird jetzt geschlechtsneutral von „Eheleuten“ gesprochen.</p> <p>„Ehebund“ wird zu „Gemeinschaft der Ehe“; die Vorstellung einer „Stiftung“ der Ehe durch Gott beruht auf einer Theologie der Schöpfungsordnung, die nicht mehr vertreten wird</p> <p>Die kirchliche Trauung setzt die vorherige standesamtliche Eheschließung voraus.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 205</p> <p>(1)₁ Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. ₂ Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 205</p> <p>(1)₁ Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. ₂ Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der ein Ehepartner angehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Statt „die Ehefrau oder der Ehemann“ wird jetzt geschlechtsneutral von „ein Ehepartner“ gesprochen.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 206</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2)₁ Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 206</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2)₁ Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten</p>	<p>unverändert</p>

<p>möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 207</p> <p>(1) ¹ Die Trauung setzt voraus, dass zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. ² Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. ³ Die Konfirmation ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, b. wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt, c. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft 	<p style="text-align: center;">Artikel 207</p> <p>(1) ¹Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.</p> <p>² Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.</p> <p>(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist, b. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen 	<p>In Abs. 2 werden die Buchstabe a und b gestrichen, Buchstaben c und d werden zu Buchstaben a und b</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, b. wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt. <p>Statt „Ehefrau oder Ehemann“ wird jetzt geschlechtsneutral von „Ehepartner“ gesprochen.</p>

<p>vorausgegangen oder beabsichtigt ist,</p> <p>d. wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p> <p>(3) ¹ Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>würde.</p> <p>(3) ¹ Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 208</p> <p>(1) ¹ Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ² Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 208</p> <p>(1) Die Trauung liegt in der Verantwortung an die Bindung des Wortes Gottes.</p> <p>(2) ¹ Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen</p>	<p>Absatz 1 neu eingefügt, der frühere Abs. 1 wird zu Abs. 2.</p> <p>Die früheren Absätze 1 und 2 werden im neuen Absatz 2 zusammengefügt.</p> <p>Der neue Absatz 2 besteht jetzt aus 5 Sätzen.</p>

<p>Gemeinde Ärgernis erregt wird. (2) ¹ Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ² Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ² Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. ³ Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ⁴ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ⁵ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.</p>	<p>Absatz 3 neu eingefügt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 209</p> <p>(1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden. (2) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, darf eine kirchliche Handlung im</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 209</p> <p>Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>	<p>Der frühere Abs. 1 wurde gestrichen. Der frühere Abs. 2 wird Art. 209. (1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</p>

Anlage 2
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.		„Aus anderen Gründen“ im früheren Abs. 2 wurde gestrichen. Das „Scheitern einer Ehe“ stellt weiterhin keinen grundsätzlichen Hindernisgrund für eine erneute kirchliche Trauung dar.
Artikel 210 1 Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. 2 Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.	Artikel 210 1 Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. 2 Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.	unverändert
Artikel 211 (1) 1 Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. 2 Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. (2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.	Artikel 211 (1) 1 Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. 2 Haustrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. (2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.	unverändert
Artikel 212 In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.	Artikel 212 In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.	unverändert

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230)</p> <p style="text-align: center;">geändert durch vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203)</p>	<p style="text-align: center;">Entwurf</p> <p style="text-align: center;">Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2019</p>	<p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>
I.	I.	
<p>1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen und beide in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt.</p> <p>Die Ehe ist Gottes Stiftung und Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen einem Mann und einer Frau ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.</p>	<p>1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.</p> <p>Der Ehebund ist Gottes Gabe, er steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.</p>	<p>Statt „Mann und Frau“ geschlechtsneutral formuliert „zwei Eheleuten“</p>

<p>2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, dass er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p>	<p>2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, dass er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.</p>	<p>3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft,</p>	<p>4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft, ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu</p>	<p>unverändert</p>

<p>ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu entsprechen.</p>	<p>entsprechen.</p>	
<p>5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.</p> <p>Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.</p>	<p>5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.</p> <p>Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.</p>	<p>unverändert</p>

Anlage 3
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

II.	II.	
Demgemäß ist folgende Ordnung über die Trauung ¹ # erlassen:	Demgemäß ist folgende Ordnung über die Trauung ¹ # erlassen:	
1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.	1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.	unverändert
2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	Reihenfolge vereinheitlicht. Anpassungen an die frauen- und männergerechte Sprache (siehe Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der EKvW vom 30. Nov. 1995)
3. Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks, zu dem einer der Partner gehört. Soll die Trauung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) ² # des zuständigen Pfarrers oder der	3. Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört. Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder	Reihenfolge vereinheitlicht Statt „Partner“ jetzt „Ehepartner“ Reihenfolge vereinheitlicht Vgl. Art. 27 Absatz 2 KO: (2) 1 Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, dass eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche

Anlage 3
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

<p>zuständigen Pfarrerin beizubringen.</p> <p>Die Trauung ist in das Kirchenbuch³ der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p>des zuständigen Pfarrers beizubringen.</p> <p>Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p>Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. ² Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.</p> <p>Anpassungen an die frauen- und männergerechte Sprache (siehe Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der EKvW vom 30. Nov. 1995)</p>
<p>4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.</p>	<p>4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>5. Versagt der Pfarrer oder die Pfarrerin aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>5. Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Anpassungen an die frauen- und männergerechte Sprache (siehe Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der EKvW vom 30. Nov. 1995)</p>

<p>6. Die Trauung setzt voraus, dass wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.</p>	<p>6. 1 Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. 2 Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.</p>	
<p>7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, b. wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt, c. wenn eine Trauung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten oder die Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt 	<p>7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist. b. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde. 	<p>Frühere Buchstaben a. und b. gestrichen Buchstabe c wird zu Buchstabe a, Buchstabe d wird zu Buchstabe b</p> <p>Gestrichen:</p> <p>a. wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, b. wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</p> <p>Anpassungen an die frauen- und männergerechte Sprache (siehe Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der EKvW vom 30. Nov. 1995)</p>

<p>ist.</p> <p>d. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p> <p>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Textanpassung an Art. 207 KO</p>
<p>8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der</p>	<p>8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kirchen noch nicht überwunden sind.</p> <p>Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, dass er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.</p>	<p>überwunden sind.</p> <p>Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, dass er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.</p>	
<p>9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin gestellt.</p> <p>Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterlässt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.</p> <p>Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, dass er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der</p>	<p>9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.</p> <p>Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterlässt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.</p> <p>Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, dass er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der Vergebung ermöglicht einen</p>	<p>Reihenfolge vereinheitlicht</p>

<p>Vergebung ermöglicht einen Neuanfang.</p> <p>Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.</p> <p>Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Neuanfang.</p> <p>Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.</p> <p>Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	
<p>10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte</p>	<p>10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p>unverändert</p>

ein.		
11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustraungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.	11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustraungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.	unverändert
12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.	12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.	unverändert
13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.	13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.	unverändert
14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann eine gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung gehalten werden. Sie ist nur zulässig, a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich	14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, ist eine Trauung nur zulässig, a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu	„gottesdienstliche Feier“ ersetzt durch: „Trauung“

<p>Treue und Beistand zu gewähren,</p> <p>b. wenn der Ehepartner der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,</p> <p>c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,</p> <p>d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,</p> <p>e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.</p> <p>Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Der nicht mehr der Kirche angehörende Ehepartner soll eine Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft</p>	<p>gewähren,</p> <p>b. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,</p> <p>c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,</p> <p>d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer Trauung ausdrücklich billigt,</p> <p>e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.</p> <p>Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine solche Trauung nicht verantworten, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.</p>	<p>Die Formulierung „sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Trauung“ ermöglicht sowohl die Beauftragung einer anderen Pfarrerin oder eines anderen Pfarrers (bisherige Regelung) als auch die Durchführung durch die Superintendentin oder den Superintendenten selbst.</p>
--	---	---

<p>erkennen lassen und gegen eine christliche Kindererziehung keine Einwendungen erheben.</p> <p>Ist eine frühere Ehe eines Ehepartners geschieden worden, finden die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechende Anwendung. Über die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung wird den Eheleuten eine Bescheinigung ausgestellt, ein Doppel dieser Bescheinigung wird als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.</p> <p>Meint ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, aus Gewissensgründen eine solche gottesdienstliche Feier grundsätzlich nicht verantworten zu können, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall kann der Superintendent oder die Superintendentin einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin damit beauftragen.</p>		
--	--	--

Anlage 3
zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

	15. Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.	Nr. 15 neu eingefügt; Durchführungsregelung analog zu Nr. 14
III.	III.	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft ⁴ #. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft ⁴ #. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.	

#

1 ↑ Siehe auch allgemeine die Artikel 204-212 KO (Nr. 1).

#

2 ↑ Siehe Artikel 27 Abs. 2 KO (Nr. 1).

#

3 ↑ Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 870).

#

4 ↑ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

zum Schreiben vom 15.02.2019 (Ehe und Trauung)

- 1 -

Entwurf

(Stand: 15.02.2019)

**64. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 204 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 204

¹ Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. ² Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. ³ Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.

⁴ Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.“

2. In Artikel 205 Absatz 2 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

3. Artikel 207 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.
- b) Artikel 207 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- (1) ¹Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.
- ² Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.
- c) In Absatz 2 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben a und b. Im neuen Buchstaben b werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

4. Artikel 208 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 208

) Die Trauung liegt in der Verantwortung an die Bindung des Wortes Gottes.

(2) ¹ Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ² Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. ³ Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ⁴ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ⁵ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

5. Artikel 209 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 209

Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Entwurf
(Stand: 15.02.2019)

Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom ... November 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1
Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.

Der Ehebund ist Gottes Gabe, er steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.“

2. Artikel 2 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.“

3. Artikel 2 Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„₁Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört.“

„₂Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers beizubringen.“

4. Artikel 2 Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„₁Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben.

₂Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

5. Artikel 2 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„₁Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. ₂Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“

Der Satz 3 von Artikel 2 Ziffer 6 wird gestrichen.

6. Artikel 2 Ziffer 7 Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:

„wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.“

7. Artikel 2 Ziffer 7 Buchstabe b. wird wie folgt gefasst:

„wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde .

8. Artikel 2 Ziffer 7 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

9. Artikel 2 Ziffer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.“

8. Artikel 2 Ziffer 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.“

9. Artikel 2 Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:

„Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an,
ist eine Trauung nur zulässig,

- a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
- b. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,
- e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.

Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine solche Trauung nicht verantworten, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.“

10. Artikel 2 Ziffer 15 wird neu eingefügt:

„Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 415.11